

Neuerliche Einschränkung des Verbrauches von Gas und Elektrizität.

Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten hat die niederösterreichische Landesregierung beauftragt, die Einschränkungen im Verbrauch von Gas und Elektrizität, wie sie schon in den beiden letzten Jahren in Kraft waren, wieder zu verfügen.

Der Verbrauch von Gas und Elektrizität zu motorischen, nicht der Beleuchtung dienenden Zwecken ist nur in der Zeit von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet; eine Zusammenziehung der sich hieraus ergebenden wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in der Zeiteinteilung von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags auf nur einige Tage der Woche kann von der Behörde bewilligt werden. In allen Fabriks- und Gewerbebetrieben ist der Verbrauch von Gas und elektrischer Energie zu Beleuchtungszwecken in Arbeitsräumen und Werkstätten nur in der Zeit von halb 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags gestattet. Approximationsbetriebe sowie wichtige Betriebe, welche ihrer Natur nach ohne Unterbrechung fortgeführt werden müssen, sind von den vorstehenden Beschränkungen ausgenommen; über die Notwendigkeit und den Umfang solcher Ausnahmen entscheidet in zweifelhaften Fällen die Behörde. Die Apotheken, Tabaktrafiken und Zeitungsverleiher sind von diesen Einschränkungen überhaupt nicht berührt.

Kürzung der Gasmenge für Haushalte um 20 Prozent.

Die nach den bisherigen Sparmaßnahmen zulässige Gasverbrauchsmenge für Haushaltsw Zwecke und zur Raumbeheizung wird um 20 Prozent gekürzt.

In privaten Haushaltungen darf zur elektrischen Beleuchtung nur soviel Elektrizität bezogen werden, als dem Anschlusse von Beleuchtungskörpern mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch für jeden, gemäß den vorjährigen Bestimmungen zur Beleuchtung zugelassenen Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer von

5 Stunden für die Zeit vom 15. November 1918 bis

15. Dezember;

5 $\frac{1}{2}$ Stunden für die Zeit vom 15. Dezember 1918 bis

15. Januar;

5 Stunden für die Zeit vom 15. Januar 1919 bis

15. Februar;

4 $\frac{1}{2}$ Stunden für die Zeit vom 15. Februar 1919 bis

15. März entspricht.

Verkaufsställe, Kontore und Magazine im Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben dürfen künftig nach 4 Uhr nachmittags weder elektrisch beleuchtet noch mit Gas beleuchtet oder beheizt werden. Das gleiche gilt bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumen vollzieht. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räume bis 9 Uhr abends beleuchtet werden.

Der Betrieb von elektrischen Personenanzügen ist nur in öffentlichen und privaten Krankenkassen gestattet.

Im Falle eines unbefugten Mehrverbrauches von Gas oder elektrischer Energie ist der unbefugte Mehrverbrauch sofort in Abzug zu bringen und im Wiederholungsjahre die Lieferung von Gas und Elektrizität ganz einzustellen. Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung werden nach den strengen Strafbestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. September 1917 bestraft. Diese Vollzugsanweisung tritt am 18. d. in Kraft. Unter Behörde wird in dieser Vollzugsanweisung die politische Bezirksbehörde, in Wien aber die Polizeidirektion Wien verstanden.

Wien verstanden.

Wien verstanden.

Wien verstanden.

Wien verstanden.

Wien verstanden.

Wien verstanden.

Wien verstanden.

Wien verstanden.

Wien verstanden.

Wien verstanden.

Eine Gas- oder elektrische Flamme für je sechs Gäste in Gast- und Kaffeehäusern.

Gleichzeitig hat das Staatsamt für öffentliche Arbeiten eine weitgehende Einschränkung der unter den heutigen Verhältnissen vielfach noch immer geradezu verschwenderischen Beleuchtung in den Gast- und Kaffeehäusern, insbesondere die Ausschaltung der hochferzigen Beleuchtungskörper und der Deckenbeleuchtungen angeordnet und lediglich die Verwendung von höchstens einer Gasflamme oder einer 60-Watt-Lampe für je sechs in dem betreffenden Lokal weilende Gäste zugelassen.

Uebertretungen dieser Sparmaßnahmen unterliegen gleichfalls der strengsten Bestrafung und ziehen ebenfalls den Abzug des Mehrverbrauches, beziehungsweise die gänzliche Einstellung der Lieferung von Gas und Elektrizität nach sich.